
TOP 5:

Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages

Drucksache: 153/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz zieht die Bundesregierung Konsequenzen aus den Erkenntnissen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu den Versäumnissen der Sicherheitsbehörden bei den Ermittlungen zur Terrorzelle "Nationalsozialistischer Untergrund", deren Mordserie knapp vierzehn Jahre unentdeckt blieb.

Hierzu hatte der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages nach gut zweijähriger Tätigkeit einen umfangreichen Abschlussbericht mit zahlreichen Empfehlungen für den Bereich der Polizei und der Justiz vorgelegt. Das Gesetz setzt diejenigen Empfehlungen um, die die Bundesebene betreffen.

Die vorgesehenen Regelungen beziehen sich maßgeblich auf die Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes. So wird unter anderem dessen Evokationsmöglichkeit erweitert. Demnach kann er Ermittlungen zu schweren Straftaten bereits dann an sich ziehen, wenn sie unter objektiven Umständen - und nicht wie bisher auch nach der Vorstellung des Täters - staatschutzfeindlichen Charakter haben. Außerdem kann sich der Generalbundesanwalt bei Ermittlungen zu Kapitaldelikten mit Staatsschutzbezug künftig für zuständig erklären, wenn dies wegen des länderübergreifenden Charakters des Verfahrens geboten erscheint. Er hat zudem die Möglichkeit, bereits bei einem bloßen Anfangsverdacht für seine Zuständigkeit Ermittlungen aufzunehmen oder die von einer Landesstaatsanwaltschaft bereits eingeleitete Strafverfolgung zu übernehmen. Auch kann er auf Antrag einer Staatsanwaltschaft Sammelverfahren herstellen und die Ermittlung verschiedener Staatsanwaltschaften so auf eine Zentralstelle konzentrieren.

Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Tatmotive bei der konkreten Strafzumessung nunmehr ausdrücklich zu berücksichtigen sind. Diese explizite Regelung soll die Bedeutung dieser Beweggründe für die Strafzumessung verdeutlichen und zugleich unterstreichen, dass bereits die Strafverfolgungsbehörden ihre Ermittlungen auf solche bedeutsamen Motive zu erstrecken haben.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 396/14).

Der Bundesrat hat in seiner 926. Sitzung am 10. Oktober 2014 eine Stellungnahme beschlossen, vgl. BR-Drucksache 396/14 (Beschluss). Darin hat er sich dafür ausgesprochen, dass bei der Beurteilung der für die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts erforderlichen besonderen Qualität der Tat nicht nur ermittlungstaktische Erwägungen, sondern auch das Ausmaß der Auswirkungen der Tat auf Rechtsgüter des Gesamtstaates zu berücksichtigen seien.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 94. Sitzung am 19. März 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/4357) unverändert beschlossen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 96 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.